

HAUPTSATZUNG

der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

vom 03.09.2024



Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden hat am 03.09.2024 auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben	2
§ 2 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid	2
§ 3 Ausschüsse des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden	2
§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden auf Ausschüsse	3
§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden auf die Bürgermeisterin	4
§ 6 Beigeordnete	4
§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse	4
§ 8 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten	5
§ 9 Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige	5
§ 10 Beauftragte für Mobilität und erneuerbare Energien	7
§ 11 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter	7
§ 12 Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse	7
§ 13 In-Kraft-Treten	7

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden erfolgen im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden.

(2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in einem Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

(3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Verbandsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Verbandsgemeinderat Kirchheimbolanden entscheidet durch Beschluss in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen; der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch Aushang an folgender Bekanntmachungstafel:

- Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Rathaus.

Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(6) Sonstige Bekanntgaben erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

§ 2

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Bürgerbegehren und Bürgerentscheid bestimmen sich nach § 17 a der Gemeindeordnung.

§ 3

Ausschüsse des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden

(1) Der Verbandsgemeinderat bildet einen Haupt-, Finanz- und Personalausschuss; der Haupt- und Finanzausschuss hat 15 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsgemeinderat bildet neben dem Haupt- und Finanzausschuss folgende weitere Ausschüsse:

1. Rechnungsprüfungsausschuss,
2. Schulträgerausschuss
3. Bau- und Umweltausschuss
4. Werkausschuss
5. Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe
6. Ausschuss für Generationen, Tourismus und Ehrenamt

- (3) Die Ausschüsse gemäß Absatz 2 haben 15 Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (4) Die Mitglieder der Ausschüsse werden aus der Mitte des Verbandsgemeinderates und sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern gewählt. Die Zahl der Ratsmitglieder soll mindestens die Hälfte der Ausschusssmitglieder ausmachen. Abweichend hiervon werden die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Mitte des Verbandsgemeinderates gewählt. Beigeordnete mit Geschäftsbereich übernehmen den Vorsitz in ihrem Geschäftsbereich entsprechenden Ausschüssen.
- (5) Dem Schulträgerausschuss gehören zusätzlich zwei Vertreter / Vertreterinnen der an den Schulen tätigen Lehrkräften und zwei Vertreter / Vertreterinnen der gewählten Elternvertreter an. Die beiden Vertreter der Lehrkräfte, sowie die beiden Vertreter der Elternschaft haben jeweils eine Vertretung.
- (6) Dem Ausschuss für Brandschutz und technische Hilfe gehören zusätzlich der Wehrleiter und sein Stellvertreter als beratende Mitglieder an.
- (7) Dem Werkausschuss treten in einem Drittel der Mitgliederzahl Vertreterinnen und Vertreter der Beschäftigten mit beratender Stimme hinzu (§ 90 Landespersonalvertretungsgesetz –LPersVG).

§ 4 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden auf Ausschüsse

(1) Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden oder durch Regelung in dieser Hauptsatzung. Dies gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

(2) Soweit einem Ausschuss die Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht übertragen ist, hat der Ausschuss innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs die Beschlüsse des Verbandsgemeinderates vorzubereiten. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse, so obliegt dem Haupt- und Finanzausschuss die Federführung. Dem Haupt-, Finanz- und Personalausschuss obliegt auch die Vorbereitung der Beschlüsse des Verbandsgemeinderates über

- den Haushaltsplan,
- die Satzungen,
- die Bauleitplanung,
- die Regionalplanung,
- Entwicklungsvorhaben,
- die Finanzplanung.

(2a) Dem Werkausschuss wird die abschließende Beratung und Beschlussfassung von Angelegenheiten im Rahmen der vom Verbandsgemeinderat beschlossenen

- Satzung über die Führung eines Eigenbetriebes – Kanalwerk
Betriebssatzung vom 06.09.2012
- Satzung über die Führung eines Eigenbetriebes – Schwimmbäder
Betriebssatzung vom 06.09.2012

der Verbandsgemeinde (Verbandsgemeindewerke) Kirchheimbolanden übertragen.

Ferner wird dem Werkausschuss die Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen oder Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall übertragen.

Die Bestimmungen der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung bleiben unberührt.

(3) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Aufgaben der obersten Dienstbehörde im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPersVG wahr.

§ 5 Übertragung von Aufgaben des Verbandsgemeinderates Kirchheimbolanden auf die Bürgermeisterin

Auf die Bürgermeisterin wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Verfügung über Verbandsgemeindevermögen bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall,
2. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 75.000,00 € im Einzelfall.

Die den Eigenbetrieb betreffenden Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt.
Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

§ 6 Beigeordnete

- (1) Die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden hat zwei ehrenamtliche Beigeordnete.
- (2) Für die Verwaltung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden werden neben der Bürgermeisterin zwei Geschäftsbereiche gebildet, die auf die Beigeordneten zu übertragen sind.

§ 7 Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Verbandsgemeinderates und dessen Ausschüsse

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsgemeinderates, seiner Ausschüsse und an Sitzungen der Fraktionen, die der Vorbereitung der Verbandsgemeinderatssitzungen dienen, eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2, 3 und 6. Die Aufwandsentschädigung ist halbjährlich nachträglich zu zahlen. Diese Regelungen gelten auch für die nach § 35 Abs. 3 GemO möglichen Umlaufverfahren und Video- und Telefonkonferenzen.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines Sitzungsgeldes gewährt, das für die Teilnahme an einer Sitzung des Verbandsgemeinderates 35,00 € und eines Ausschusses 35,00 € beträgt. Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen am gleichen Tag wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld gewährt.

(3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tarifvertraglichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitgeberanteil zu den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbständig tätige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Höhe eines Durchschnittssatzes von bis zu 25,00 € je Sitzung. Personen, die weder einen Lohn- noch einen Verdienstaufschlag geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Ausgleich

1. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie mindestens ein in ihrem Haushalt mit ihnen wohnendes Kind unter 14 Jahren tatsächlich betreuen oder
2. in Höhe von 25,00 € je Sitzung, wenn sie einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen.

Liegen die Voraussetzungen des Satzes 3 Nummern 1 und 2 gleichzeitig vor, wird der Ausgleich nur einmal gewährt, es gilt der höhere Betrag.

In den Fällen des § 18a Abs. 6 GemO wird unter den Voraussetzungen des Satzes 2 Verdienstaufschlag je Fortbildungstag in Höhe des Betrages, wie er für eine Sitzung gewährt würde, erstattet, wenn die Fortbildungsveranstaltung mindestens fünf Zeitstunden einschließlich Pausen dauert; entsprechendes gilt in den Fällen des Nachteilsausgleichs (Satz 3).

(4) Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Verbandsgemeinderatsmitglieder für Dienstreisen

Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

(5) Für die Teilnahme von Ratsmitgliedern an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 35,00 € je Sitzung gezahlt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Verbandsgemeinderatssitzungen nicht übersteigen. Falls die Fraktionssitzung am gleichen Tag stattfindet wie die Sitzung des Verbandsgemeinderates, wird nur insgesamt ein Sitzungsgeld nach Abs. 2 gewährt; es gilt der höhere Betrag. Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, erhalten abweichend von Satz 1 ein Sitzungsgeld von 70,00 € je Sitzung.

§ 8

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung der Bürgermeisterin eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 KomAEVO zuzüglich ein Drittel gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung der Bürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrags gemäß Satz 1. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2. Eine nach Absatz 2 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 2 Satz 3 KomAEVO.

(3) § 7 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 9

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.

(2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten:

1. der Wehrleiter
2. die stellvertretenden Wehrleiter
3. die Wehrführer
4. die stellvertretenden Wehrführer
5. die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind (z.B. Leiter Atemschutz, Feuerwehreinsatzzentrale, Absturzsicherung und ihre Vertreter)
6. die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung
7. die Jugendfeuerwehrwarte und die Leiter einer Vorbereitungsgruppe JFW
8. die ehrenamtlichen Gerätewarte
9. die ehrenamtlichen Atemschutzgerätewarte
10. die Ausbilder in Gemeinden inklusive Ausbilder für Führerscheine für durch die Wehrleitung angeordnete Ausbildungen auf Verbandsgemeindeebene sowie der Verwalter der persönlichen Schutzausrüstung.
11. die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel

(3) Die Aufwandsentschädigung sollen monatlich wie folgt angepasst werden:

1. Für den Wehrleiter **100 v. H.** des Höchstsatzes aus § 10 Abs. 1 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung nebst einem Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte Feuerweereinheit
2. Für den Vertreter des Wehrleiters anteilig **50 v. H.** des Höchstsatzes aus § 10 Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung

3. Für die Wehrführer der Stützpunktwehr Kirchheimbolanden und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind in Höhe von **100 v. H.** des Höchstbetrages aus § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Für deren Stellvertreter **50 v. H.** des Höchstsatzes aus § 10 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

4. Für die Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind in Höhe von **60 v. H.** des Höchstbetrages aus § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
5. Für die stellvertretenden Wehrführer **30 v. H.** des Höchstsatzes aus § 10 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, wenn gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung ein Teil der Aufgaben des Wehrführers regelmäßig wahrgenommen wird.
6. Für die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind, das sind z. Bsp. Leiter Atemschutz, FEZ, Absturzsicherung) **60 v H.** des Höchstsatzes aus § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung und für ihre Vertreter **20,00 v. H.** des Höchstsatzes aus § 10 Abs. 3 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung i. V. m. § 8 Abs. 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
7. Für Feuerwehrangehörige für die Alarm- und Einsatzplanung **60,00 v. H.** des Höchstsatzes aus § 11 Abs. 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
8. Für die Jugendfeuerwehrwarte **100 v. H.** des Höchstsatzes aus § 11 Abs. 4 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
9. Für die ehrenamtlichen Geräte- und Atemschutzgerätewarte **50,00 v. H.** des Höchstsatzes aus § 11 Abs. 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
10. Für die Ausbilder in Gemeinden inkl. Ausbilder für Führerscheine, sowie für die Verwalter der persönlichen Schutzausrüstung **100 v. H.** aus § 11 Abs. 1 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
11. Die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel **60,00 v. H.** des Höchstsatzes aus § 11 Abs. 5 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Erhöhungen der Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung werden prozentual angerechnet.

(5) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben Anspruch auf Zahlung einer Aufwandsentschädigung, wenn sie zu Einsätzen herangezogen werden, bei denen auf Grund des § 36 LBKG Kostenersatz geleistet worden ist und für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 LBKG. Der Stundensatz beträgt 8,00 €.

(6) Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die zur Teilnahme an Lehrgängen an der LFKS Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich von mehr als einem Arbeitstag in Anspruch nehmen, erhalten je Lehrgangstag eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

§ 10

Beauftragte für Mobilität und erneuerbare Energien

Der Verbandsgemeinderat wählt einen Beauftragten / eine Beauftragte für Mobilität und erneuerbare Energien. Das Aufgabengebiet wird vom Verbandsgemeinderat festgelegt.

Der Beauftragte / die Beauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung über deren Höhe der Verbandsgemeinderat befindet.

§ 11

Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

(1) Einfache Tätigkeiten für die Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden wie z. B. Blumen gießen, Rasen mähen, Reinigung, handwerkliche Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung können durch ehrenamtlich Tätige erledigt werden. Für die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird nach Stundensätzen bemessen; die Zeiten für die Wegstrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Aufwandsentschädigung für die Tätigkeiten nach Absatz 1 beträgt 12,41 € je volle Stunde.

Die Entschädigung wird künftig entsprechend dem Regelungen des Mindestlohngesetzes angepasst.

§ 12

Ton- und Bildübertragung sowie Ton- und Bildaufzeichnungen öffentlicher Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse

Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind in Sitzungen des Verbandsgemeinderates und seiner Ausschüsse nicht zulässig.

§ 13

In-Kraft-Treten

(1) Die Hauptsatzung tritt am 03.09.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.07.2021 außer Kraft.

Kirchheimbolanden, 03.09.2024

(Wienpahl)
Bürgermeisterin

Es wird auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“